

Geschäftsordnung

für den Länderbeirat des elektronischen Gesundheitsberuferegisters

Aufgrund von Art. 6 Abs. 2 des eGBR-Staatsvertrages vom 01.08.2023 (GV. NRW. 2023 S. 1034) hat sich der Länderbeirat des elektronischen Gesundheitsberuferegisters durch Beschluss vom 29.04.2024 die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Aufgaben und Funktionen des Länderbeirats

Die Aufgaben und Funktionen des Länderbeirats ergeben sich aus Art. 7 des eGBR-Staatsvertrages.

§ 2

Aufgaben der Geschäftsstelle

1. Für die Unterstützung der Arbeit des Länderbeirates wird eine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister eingerichtet.
2. Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a. Unterstützung der/des Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben,
 - b. Organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Länderbeirats,
 - c. Anfertigung der Niederschrift und
 - d. Ausfertigung der gefassten Beschlüsse auf Grundlage der Niederschrift.
3. Die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle des Länderbeirats sind Teil des Finanzbedarfs des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und werden in den Wirtschaftsplan nach Art. 4 Abs. 1 des eGBR-Staatsvertrags aufgenommen und bei der Bestimmung der Gebühren nach Art. 4 Abs. 2 des eGBR-Staatsvertrags berücksichtigt.

§ 3

Mitglieder des Länderbeirats

Die Mitglieder des Länderbeirats sind gleichberechtigt. Sie können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Verhinderungsfall durch die jeweils hierfür

benannten Personen vertreten lassen. Im Übrigen wird auf Art. 6 Absatz 1 und 2 des eGBR-Staatsvertrages verwiesen.

§ 4

Vorsitz, Stellvertretung

1. Der/Die Vorsitzende wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Länderbeirats aus deren Mitte gewählt. Entsprechendes gilt für die Wahl der Stellvertretung.
2. Die Durchführung der Wahl obliegt einem Vertreter/einer Vertreterin der für Gesundheit zuständigen obersten Landesbehörde des Sitzlandes. Jedes anwesende Länderbeiratsmitglied hat eine Stimme.
3. Scheiden der/die Vorsitzende und/oder seine/ihre Stellvertretung z.B. durch Abberufung, Amtsniederlegung oder aus einem sonstigen Grund vor Ablauf der Amtszeit aus dem Länderbeirat aus, sind die Ämter bis zur Neuwahl eines/einer neuen Vorsitzenden und/oder seiner/ihrer Stellvertretung kommissarisch auszuüben.
4. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens der/des Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung, hat der Länderbeirat umgehend eine Neuwahl eines/einer neuen Vorsitzenden und/oder ihrer/seiner Stellvertretung durchzuführen.

§ 5

Pflichten und Aufgaben des Vorsitzes sowie der Stellvertretung

1. Der/Die Vorsitzende vertritt den Länderbeirat nach außen.
2. Der/dem Vorsitzenden obliegt ferner die Einberufung des Länderbeirats sowie die Planung und Leitung der Länderbeiratssitzungen sowie die Umsetzung der Beschlüsse des Länderbeirats.
3. Die Stellvertretung nimmt die Aufgaben und Befugnisse der/des Vorsitzenden wahr, sofern diese oder dieser verhindert ist.

§ 6

Sitzungen des Länderbeirats

1. Zur Vorbereitung einer schriftlichen Beschlussfassung nach Art. 8 Absatz 2 des eGBR-Staatsvertrages kann die/der Vorsitzende zu einer Videokonferenz einladen.

2. Länderberatssitzungen hat der/die Vorsitzende unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Fristbeginn ist der auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgende Tag. In dem Einladungsschreiben sind Tag, Ort und Uhrzeit der Länderberatssitzung zu benennen.
3. Die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters ist von jeder anberaumten Länderberatssitzung zu unterrichten. Sie ist zur Teilnahme an jeder Länderberatssitzung berechtigt und, sofern dies der Länderbeirat wünscht, auch verpflichtet.

§ 7

Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Länderbeirats

1. Über jede Länderberatssitzung sowie jeden Beschluss des Länderbeirats ist von der Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen, die sowohl vom Vorsitz wie auch von der Protokollführung zu unterzeichnen sind. In die Niederschrift sind insbesondere aufzunehmen:
 - Ort und Tag der Sitzung oder Beschlussfassung
 - Teilnehmende
 - Feststellung über ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnungspunkte
 - wesentlicher Inhalt der Beratungen
 - Anträge und Abstimmungsergebnis
 - Beschlüsse des Länderbeirats, die wörtlich anzugeben sind.
2. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Länderbeiratsmitglied sowie der Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Schweigepflicht

1. Die Mitglieder des Länderbeirats haben über sämtliche ihnen aus ihrer Tätigkeit als Länderbeiratsmitglied bekannt gewordenen Sachverhalte, deren Offenlegung die Interessen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, soweit dem nicht höherrangiges Recht entgegensteht. Diese Verpflichtung besteht sowohl während der Amtszeit wie auch nach Beendigung des Amtes und bezieht sich insbesondere auf vertrauliche Mitteilungen und Beratungen des Länderbeirats.
2. Weitere an den Sitzungen des Länderbeirates teilnehmende Personen sind in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Beschluss der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der in der Sitzung des Länderbeirats anwesenden Mitglieder beschlossen. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen der Geschäftsordnung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Länderbeirats in der konstituierenden Sitzung in Kraft. Die Geschäftsordnung wird in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite des elektronischen Gesundheitsberuferegisters veröffentlicht.